

RS OGH 1995/8/30 3Ob520/94 (3Ob559/95), 1Ob161/01k, 6Ob148/07v, 3Ob50/14w, 6Ob20/16h, 8Ob82/20x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1995

Norm

ABGB §935

Rechtssatz

Laesio enormis ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Verkürzte Kenntnis von wahren Wert hat, die bloße Erklärung, den wahren Wert zu kennen, reicht nicht aus. Dafür, dass dem Verkürzten der wahre Wert bekannt war, ist der andere Teil beweispflichtig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 520/94

Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 520/94

Veröff: SZ 68/152

- 1 Ob 161/01k

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 161/01k

Beisatz: Hat sich der Verkürzte bewusst auf ein Verlustgeschäft eingelassen, so ist er doch nicht von der Anfechtung wegen laesio enormis ausgeschlossen, wenn sich nachträglich eine noch größere Abweichung von wahren Wert herausstellt, die zur Hälftewertüberschreitung führt. (T1)

Beisatz: Ebenso stellt die Bestimmung des § 351a HGB einen Ausschlussgrund dar, für den stets der "Verkürzende" die Beweislast trägt. (T2)

- 6 Ob 148/07v

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 148/07v

Auch; nur: Laesio enormis ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Verkürzte Kenntnis von wahren Wert hat. (T3)

Beisatz: Hier: Die im Konzern-auch als Organe-involvierten Kläger wussten beim Vertragsabschluss umfassend über den gesamten Konzern, dessen Wert und den Wert der Aktien des Konzerns Bescheid. (T4)

- 3 Ob 50/14w

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 50/14w

Auch; Bei wie T1; Beisatz: Hier war dem Kläger beim Verkauf seines Liegenschaftsanteils bewusst, dass er einen die Grenzen der laesio enormis (weit) übersteigenden Verlust hinnehmen wird. (T5)

- 6 Ob 20/16h

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 6 Ob 20/16h

Beisatz: Eine Partei kann bewusst einen die Grenzen der laesio enormis weit übersteigenden Verlust hinnehmen und eine Schenkung vereinbaren. (T6)

- 8 Ob 82/20x

Entscheidungstext OGH 18.12.2020 8 Ob 82/20x

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087574

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>